



AL/SG:	SG 61 - Kommunale Abfallwirtschaft
Aktenzeichen:	1761-0/1.3

Aichach, den 11.12.2023

Sitzungsvorlage

Drucksache:	61/064/2023	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	05.02.2024	
Kreistag	19.02.2024	

Betreff:

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg

Anlagen

1. Satzung zur Änderung der AWS zum 01.04.2024
--

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

--

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:
☐ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Verwaltungshaushalt
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
☐ Personalkosten:
☐ Sach- und Unterhaltskosten:
☐ Finanzierungskosten:
☐ Sonstiges:

Sachverhalt:

Die Biotonne des Landkreises Aichach-Friedberg darf derzeit gem. der Anlage zu § 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg nur mit pflanzlichen Teilen aus Küche und Garten befüllt werden. Die Verwertung der eingesammelten Bioabfälle erfolgt in der Vergärungsanlage der Abfallverwertung Augsburg (AVA).

Mit Schreiben vom 25.07.2023 teilte uns die AVA mit, dass zukünftig auch eine Tonnenbefüllung mit tierischen Speiseresten möglich und gewünscht ist.

Das Befüllen mit tierischen Speiseresten bietet laut Aussage der AVA sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile. So weisen gerade tierische Speisereste ein hohes Gasbildungspotenzial aus. Durch die Vergärung wird regenerative Energie in Form von Biogas erzeugt. Dieses wird in das lokale Erdgasnetz eingespeist und ersetzt dadurch fossile Energieträger. Gleichzeitig wird über die erzielten Gaserträge die Wirtschaftlichkeit der Bioabfallvergärungsanlage erhöht. Dies kommt allen Gebührenhaushalten im AZV-Gebiet und damit auch den Bürgern des Landkreises Aichach-Friedberg zugute.

Die Erweiterung auf tierische Nebenprodukte stellt aus Sicht der AVA kein genehmigungsrechtliches Problem dar. So wird deren Einsatz auch auf der Positivliste des Bundesumweltministeriums explizit aufgeführt. Auch einige Nachbarlandkreise lassen die Abgabe von tierischen Speiseresten seit geraumer Zeit zu.

Aus Sicht der Kommunalen Abfallwirtschaft kann eine Erweiterung des „Positivkatalogs“ um tierische Speisereste in der Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung befürwortet werden. Die Ergänzung der für die Biotonne zugelassenen Abfälle führt zu einer deutlichen Erleichterung bei der Mülltrennung. Zugleich tragen die ökonomischen Vorteile der AVA mittelbar zu einer Stabilisierung der Abfallgebühren im Landkreis bei. Dies ist in einer Zeit der stetigen Preissteigerungen absolut zu begrüßen.

Die Abfallwirtschaft beabsichtigt daher die Anlage zu § 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg zu ändern und ab dem 01.04.2024 das Befüllen der Biotonne mit tierischen Nebenprodukten zuzulassen.

Hierzu soll die angehängte 1. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.04.2024 in Kraft treten.

Nach Rücksprache mit der Regierung von Schwaben stellt die geplante Änderung keinen zustimmungspflichtigen Tatbestand dar.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss:

Die Anlage zu § 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aichach-Friedberg wird zum 01.04.2024 geändert. Das Befüllen der Biotonne mit tierischen Nebenprodukten ist ab diesem Zeitpunkt möglich. Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Matthias Lesti